

§ 4 Bgld. EG

Bgld. EG - Burgenländisches Ehrungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2024

Zum Zweck von Ehrungen im Sinne des§ 1 durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich sind die Gemeinden berechtigt, die dafür erforderlichen Daten zu ermitteln.

In Kraft seit 06.05.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at